

Beitragsordnung (siehe § 7 der Satzung)

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Festlegung dieser Beitragsordnung erfolgte durch die Mitgliederversammlung des TuS Wengern 1879 e.V. am 04. März 2005 mit einer Änderung durch die Mitgliederversammlungen am 02. März 2007, am 11. März 2011, am 25. Juni 2015, am 22. März 2019 und 25. Juni 2021 sowie am 19. Oktober 2022. Weitere Änderung am 21. März 2024. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung gilt für die Mitglieder des TuS Wengern 1879 e. V.
3. Zusatzbeiträge (abteilungsspezifische Beiträge) werden von den Mitgliederversammlungen der untergliederten Abteilungen beschlossen und sind dem Vorstand unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen (siehe § 7 der Vereinssatzung). Zusatzbeiträge sind jeweils für ein Halbjahr zu entrichten.

§ 2 Beiträge

1. Durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 19. Oktober 2022 wurde die Höhe der Jahresbeiträge ab 01.01.2025 festgelegt für:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, Fördermitglieder (keine Teilnahme am Sportbetrieb) 88,00 €
 - b) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 100,00 €
 - c) Volljährige Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, jeweils bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Schwerbehinderte ab GdB 50 100,00 €
 - d) Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres Alleinerziehende mit einem Kind nach a) oder b) 132,00 €
 - e) Erwachsene ab Vollendung des 65. Lebensjahres 100,00 €
 - f) Rentnerehepaar 168,00 €
 - g) Ehepaare, eingetragene Lebenspartner, Alleinerziehende jeweils mit mehreren minderjährigen Kindern und/oder volljährigen Kindern, die unter c) fallen und im selben Haushalt leben 244,00 €
 - h) Juristische Personen nach individueller Vereinbarung

Die Zahlung oder der Lastschrifteinzug von Mitgliedsbeiträgen kann wahlweise und nach vorheriger Vereinbarung jährlich, halbjährlich oder quartalsweise erfolgen.

Zur Prüfung der Beitragseinstufung kann der Vorstand jederzeit einen konkreten Nachweis anfordern.

2. Anteilige Beiträge
Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus bezahlt. Für das erste Beitragsjahr ist je nach Eintrittsmonat der anteilige Jahresbeitrag (1/12 pro Monat) zu entrichten. Dies gilt bei Eintritt in den Verein ebenso für etwaige Zusatzbeiträge. Hierbei wird bei Eintritt nach dem 1. Tag eines Monats als Beginn der Beitragspflicht der 1. Tag des auf den Anmeldezeitpunkt folgenden Monats gerechnet.

§ 3 Aufnahmegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 20,00 € je neuem Mitglied. Dies gilt auch für einen etwaigen Wiedereintritt.

Für Fördermitglieder und juristische Personen wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 4 Kostenbeteiligung

1. Das Mitglied wird an den Kosten beteiligt, die zusätzlich entstehen, wenn
 - a) die im Lastschrifteinzug angegebene Bankverbindung nicht mehr besteht und dies nicht mindestens vier Wochen vor der nächsten Beitragserhebung der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt wurde.
 - b) das Konto nicht über die notwendige Deckung verfügt oder eine unberechtigte Rückbuchung veranlasst wurde.
 - c) die Zahlung bei Selbstzahlern nicht rechtzeitig zu den unter § 5 genannten Zahlungsterminen eingegangen ist.

In diesen Fällen wird bei einer Mahnung eine Kostenpauschale von 10,00 € dem fälligen Mitgliedsbeitrag und den entstandenen Rückbuchungskosten zugerechnet.

2. Für die Ausstellung einer Beitragsrechnung wird unabhängig von der Rechnungshöhe eine Verwaltungspauschale von 5,00 € erhoben.

§ 5 Zahlungstermine

Die Zahlungstermine für die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Zusatzbeiträge sind auf den ersten Bankarbeitstag der folgenden Monate festgelegt:

- a) Zahlungsweise Mitgliedsbeitrag
 - jährlich im Februar
 - halbjährlich im Februar und August
 - quartalsweise im Februar, Mai, August und November
- b) Zahlungsweise Zusatzbeitrag
 - halbjährlich im März und September

Der Lastschrifteinzug erfolgt bis zur Monatsmitte des jeweiligen Monats.

Bei Neueintritt erfolgt der erste Lastschrifteinzug zum nächstmöglichen Zahlungstermin. Beitragsrechnungen sind ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

§ 6 Gültigkeit

Diese Beitragsordnung tritt am 01. Januar des Jahres nach ihrer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung in Kraft. Ältere Beitragsordnungen verlieren mit diesem Tag ihre Gültigkeit. Änderungen oder Ergänzungen der Beitragsordnung müssen von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.